



Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Bekanntmachung einer bindenden Festsetzung von Entgelten und sonstigen Vertragsbedingungen für die mit der Herstellung von Schreib- und Zeichengeräten in Heimarbeit Beschäftigten

Vom 26. November 2014

Auf Grund des § 19 des Heimarbeitsgesetzes (HAG) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 804-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 225 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, hat der Heimarbeitsausschuss für die Herstellung von Schreib- und Zeichengeräten nachstehende bindende Festsetzung beschlossen, der die obersten Arbeitsbehörden der beteiligten Länder und das Bundesministerium für Arbeit und Soziales zugestimmt haben.

Bindende Festsetzung

§ 1

Geltungsbereich

Die bindende Festsetzung gilt:

Sachlich: Für alle Arbeiten, Teilarbeiten und Verpackungsarbeiten bei der Herstellung, Be- und Verarbeitung von Schreib- und Zeichengeräten.

Persönlich: Für die in Heimarbeit Beschäftigten und ihnen gleichgestellten Personen.

Räumlich: Für die Länder Baden-Württemberg, Bayern, den nicht in Artikel 3 des Einigungsvertrags genannten Teil des Landes Berlin, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein (Entgeltgebiet I) sowie für den in Artikel 3 des Einigungsvertrags genannten Teil des Landes Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt und Thüringen (Entgeltgebiet II).

§ 2

Stückentgeltberechnung

(1) Für die Ausgabe von Heimarbeit sind vom Auftraggeber Stückentgelte festzulegen, die aufgrund von Stückzeiten ermittelt werden. Hierbei sind die sachlichen und persönlichen Verteilzeiten und ggf. Erholungszeiten zu berücksichtigen, wie sie für gleiche oder ähnliche Arbeiten im Betrieb des Auftraggebers zur Anwendung kommen.

(2) Die Stückentgelte sind so zu bemessen, dass für jede in Heimarbeit ausgeführte Arbeit mindestens die unter § 4 aufgeführten Mindeststundenentgelte erreicht werden, wobei die Normalleistung zugrunde zu legen ist.

(3) Als Normalleistung gilt diejenige Leistung, die unter normalen persönlichen Voraussetzungen nach Einarbeitung und Übung ohne Gesundheitsschädigung auf die Dauer erreicht werden kann.

(4) Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Zeiten und Entgelte für jedes einzelne Arbeitsstück in die Entgeltverzeichnisse sowie in die Entgeltbelege einzutragen.

§ 3

Entgeltgruppen

Entgeltgruppe 1

Einfache Arbeiten, die ohne vorherige Arbeitskenntnisse, also ohne Ausbildung oder Anlernung, nach kurzer Einweisung ausgeführt werden können.

Beispiele: Einfüllen von Kosmetik-, Blei- und Farbstiften, Kreiden, Minen, Schablonen, Zeichengeräten, Federhaltern, Bleistiftspitzern, Tusche- und Tintenpatronen, Drehbleistiften in Dosen, in Schachteln und in Etais, Federmäppchen u. ä., von Etais in Überkartons, Wischen von Kosmetikstiften; Aufstecken von Schonern auf Kosmetik- und Halbstifte,



von Faserschreibern, Bleistiftspitzern, Verlängern, Federhaltern, Radiergummis, Minen- und Füllhaltern auf Karten; Montieren von Kugelschreibern, Hülsen, Zirkelansatz- und Schablonierstücken, TK-Stiftmechaniken und Füllhaltern und die damit verbundenen Arbeiten.

§ 4

Mindeststundenentgelte

(1) Das Mindeststundenentgelt in Entgeltgruppe 1 beträgt

ab 1. Dezember 2014 10,28 Euro und

ab 1. Dezember 2015 10,52 Euro.

(2) Bisher aufgrund bindender Festsetzungen gezahlte höhere Entgelte können bei künftigen Entgelterhöhungen angerechnet werden.

§ 5

Heimarbeitszuschlag

(1) Die in Heimarbeit Beschäftigten und die ihnen gleichgestellten Personen erhalten für ihre Aufwendungen an Miete, Beheizung, Beleuchtung und Reinigung der Arbeitsräume neben den festgesetzten Arbeitsentgelten einen Heimarbeitszuschlag von 10 % des reinen Arbeitsentgelts.

(2) Die Berechnung und Zahlung des Heimarbeitszuschlags hat jeweils bei der Entgeltzahlung zu erfolgen und ist getrennt in den Entgeltbeleg (§ 9 HAG) einzutragen.

§ 6

Kostenerstattung

(1) Beschafft der in Heimarbeit Beschäftigte und die ihm gleichgestellte Person Roh- und Hilfsstoffe selbst, so sind ihr (ihm) auf Nachweis die Kosten besonders zu erstatten.

(2) Die in Heimarbeit Beschäftigten und die ihnen gleichgestellten Personen sind im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zur Sozialversicherung anzumelden. Für die Beitragsverteilung gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 7

Transportkosten

Transportkosten für Anlieferung und Abholung der Arbeit dürfen den in Heimarbeit Beschäftigten und den ihnen gleichgestellten Personen nicht in Rechnung gestellt werden.

§ 8

Urlaub

(1) In Heimarbeit Beschäftigte und ihnen gleichgestellte Personen haben in jedem Kalenderjahr Anspruch auf bezahlten Erholungsurlaub.

(2) Ab dem 1. Januar 2015 beträgt der Urlaub im Entgeltgebiet I jährlich mindestens 28 Werktage und im Entgeltgebiet II mindestens 26 Werktage.

(3) Ab dem 1. Januar 2016 beträgt der Urlaub in beiden Entgeltgebieten 28 Werktage.

(4) Ab dem 1. Januar 2015 beträgt das Urlaubsentgelt im Entgeltgebiet I 10,8 % und im Entgeltgebiet II 9,9 % des in der Zeit vom 1. Mai des vergangenen bis zum 30. April des laufenden Jahres oder bis zur Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses verdienten Arbeitsentgelts vor Abzug der Steuern und der Sozialversicherungsbeiträge ohne die für den Lohnausfall an Feiertagen, den Arbeitsausfall infolge Krankheit und den Urlaub zu leistenden Zahlungen.

(5) Ab dem 1. Januar 2016 beträgt das Urlaubsentgelt in beiden Entgeltgebieten 10,8 % des in der Zeit vom 1. Mai des vergangenen bis zum 30. April des laufenden Jahres oder bis zur Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses verdienten Arbeitsentgelts vor Abzug der Steuern und der Sozialversicherungsbeiträge ohne die für den Lohnausfall an Feiertagen, den Arbeitsausfall infolge Krankheit und den Urlaub zu leistenden Zahlungen.

(6) Ab dem 1. Januar 2015 sind als zusätzliches Urlaubsgeld im Entgeltgebiet I 4 % und im Entgeltgebiet II 2 % des in Absatz 4 genannten Arbeitsentgeltes zu zahlen.

(7) Ab dem 1. Januar 2016 sind als zusätzliches Urlaubsgeld in beiden Entgeltgebieten 4 % des in Absatz 5 genannten Arbeitsentgeltes zu zahlen.

(8) Ein bisher gezahltes zusätzliches Urlaubsgeld kann auf das nach Absatz 6 bzw. Absatz 7 zu gewährende zusätzliche Urlaubsgeld angerechnet werden.

§ 9

Wirtschaftliche Sicherung für den Krankheitsfall und Entgeltumwandlung

(1) Die wirtschaftliche Sicherung für den Krankheitsfall richtet sich nach § 10 des Entgeltfortzahlungsgesetzes vom 6. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014, 1065) in der jeweils geltenden Fassung, der Bestandteil dieser bindenden Festsetzung ist.

